

stammes in die Fahrniserschaft anzuerkennen sei. Die Mitberufung der gleich nahe verwandten Männer setzte er dabei als selbstverständlich voraus. In diesem Sinne nannte er für den Fall, dass es an Nachkommen fehlt, an erster Stelle die Mutter, ohne den Vater überhaupt zu erwähnen. An zweiter Stelle nennt er Brüder und Schwestern, wobei dahingestellt sein mag, ob die Erwähnung der Brüder auf Zufall beruht oder im Urtext gleichfalls gefehlt hat. An dritter Stelle nennt er aus der dritten Parentel ausschliesslich die *soror matris*, deren Folgefähigkeit aus dem zwiefachen Grunde ihrer Zugehörigkeit zum Weiberstamme und zum weiblichen Geschlecht am zweifelhaftesten war. Die Vaterschwester erwähnt er so wenig wie den Vaterbruder und den Mutterbruder, weil ihre Mitberufung sich wieder von selbst verstand. Den späteren Textredaktoren erregte die Auslassung der Männer Bedenken, sie schoben daher den Vater und die Vaterschwester ein. Dass sie durch die dabei unterlaufende Bevorzugung der *soror matris* vor der *soror patris* Unordnung schufen und ein Argument für das Mutterrecht lieferten, machte ihnen keine Skrupel, wohl aber den Redaktoren der Emendata, die deshalb die Reihenfolge umkehrten. Ueber die Elternschwister hinaus scheint auch in Ansehung der Fahrnis nach der *Lex Salica* sich das Erbfolgerecht der Kunkelmagen nicht erstreckt zu haben, was freilich in der Fassung der Sätze über den *proximior* von den älteren Texten wieder nicht ausdrücklich gesagt, vermutlich aber als selbstverständlich vorausgesetzt wird, während alle jüngeren Rezensionen durch den Zusatz *ex paterno genere* jeden Zweifel abschneiden.

Wie man aber auch über diese schwierigen Fragen denken mag, so glaube ich doch gezeigt zu haben, dass jedenfalls die Krammer'sche Ausgabe in Verbindung mit seinen gänzlich unzureichenden und einseitigen Erläuterungen Niemandem, der künftig sich irgendwie mit dem Allodtitel beschäftigen will, eine brauchbare Grundlage bieten würde! —

Dass der Titel *De crene cruda* im Textus B (Tit. LVIII) eine ältere und bessere Fassung als im Textus A (Tit. XCIX) aufweist, hat Krusch schon dargetan. Krammer hilft hier seiner Hypothese mit willkürlichen Vermutungen über Einschreibungen aus einer jüngeren Rezension, Auslassungen und Schreibfehler nach. Gleich die verdächtige Ueberschrift, die den Titel als veraltetes Recht aus heidnischer Zeit kennzeichnet, soll späterer Zusatz sein, —